

- Vermietung Unten- und Obendreher
- Montage/ Demontage/ Störungsdienst
- Ersatzteile Krane
- Verleih/ Reparatur Funkfernsteuerungen
- Verleih, Verkauf, Reparatur Baugeräte (Naßschneidemaschine, Minibagger u.v.m.)

Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH, Gewerbestr. 13, 45549 Sprockhövel

XXXX



Mietvertrag/Mietbedingungen für Baugeräte und Industriemaschinen

Zwischen dem Vermieter: Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH, Sprockhövel
und dem Mieter: XXXX

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das in Anlage 1 im einzelnen aufgeführte Gerät (Geräte) auf Zeit zur Verwendung bei dem nachstehend bezeichneten

Bauvorhaben: XXXX

entgeltlich zu überlassen

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden,

§ 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder mit einem sonstigen Frachtführer übergeben wird, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
2. Wird eine Gerätegruppe angemietet, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, wenn nicht sofort nach Lieferung des letzten Teiles der Gerätegruppe zwischen den Parteien ein Durchschnittsmietbeginn vereinbart wird.
3. Die Absendung/Abholung/Bereitstellung soll am **ca. XXXX.** ab Lager BMD nach **XXXX** erfolgen. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
4. Falls der Abruf bzw. die Übernahme nicht spätestens bis . . . erfolgt, tritt ab diesem Tag die Mietzeit in Kraft mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die Mietzinszahlung beginnt.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Abholung bzw. Versendung des Gerätes eine Mängelanzeige in schriftlicher Form dem Vermieter zugegangen ist.
3. Die Kosten der Behebung berechtigter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

Der Vermieter hat die berechtigten Mängel zu beseitigen; es kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzten Falle trägt der Vermieter die unbedingt notwendigen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die vom Vermieter anerkannte, arbeitstechnisch erforderliche Reparaturzeit.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Vermieters entstehen, es sei denn, den Vermieter trifft ein grobes Verschulden bei der Auswahl des Personals.
5. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. **Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.**

§ 4 Vorhaltezeit

1. Der Berechnung der Miete ist als Vorhaltezeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen monatlich zugrundegelegt.
2. Die Mietberechnung ist auf eine Benutzung des Mietgegenstandes von montags bis freitags ausgelegt. Am Samstag ist der Mietgegenstand bei Bedarf dem Vermieter für erforderliche Reparaturen zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind sofort durchzuführende Instandsetzungsarbeiten.
3. Die Miete ist – vorbehaltlich der Stilliegenerregelung in §6 – auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 22 Tage monatlich nicht erreicht werden.

§ 5 Mietberechnung und Mietzahlung

1. Der monatliche Gesamtmietzins beträgt gemäß Anlage 1 netto **XXXX**. Bei Teilmonaten wird pro Kalendertag 1/22 des Gesamtmietzinses berechnet.

(Bankverbindung: Sparkasse Sprockhövel, BLZ: 452 515 15, Kontonr.: 10 17 839)

2. Die gesetzliche MwSt wird gesondert berechnet und tritt zum jeweiligen Mietzins hinzu.
3. Der Mietzins ist monatlich im Voraus netto Kasse zu zahlen.

4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Verträge zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Der Vermieter muss sich jedoch auch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.
5. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem das Gerät eingesetzt ist, an den Vermieter ab, soweit er nicht einem Abtretungsverbot unterliegt.
6. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
7. **Vorrauskassezahlungen werden in Anlage 1 beschrieben und sind vor Montagetermin zu bezahlen. Anschließend wird eine Rechnung vom Vermieter gestellt.**

§ 6 Stilliegeklauseel

1. Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät gemietet ist infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten hat (z.B. Frost, Schneefall, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignissen, behördlichen Anordnungen) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen. Falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75%. Die MB-Versicherung wird durchgehend zu 100% berechnet.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen nachzuweisen.
5. Eine Minderung des Mietzinses ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden des Bauherrn an der Ausübung des Gebrauchsrechtes verhindert wird.

§ 7 Nebenkosten

1. Der monatliche Mietzins versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
2. Diese Kosten werden dem Mieter gesondert auf Nachweis in Rechnung gestellt.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a. Das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b. Für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;
 - c. Sollten trotz Beachtung der in a) und b) genannten Pflichten Instandsetzungsarbeiten notwendig werden, sind diese sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen, es sei denn, dass der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. In jedem Fall sind der Ersatz von Verschleißteilen bzw. die Behebung von Schäden, die infolge von Bedienungsfehlern entstanden sind, vom Mieter zu tragen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, das gemietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 9 Laufzeit des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag wird auf die Dauer von **ca. X Monaten** geschlossen. Der Mieter kann eine Verlängerung der Mietzeit verlangen, soweit der Vermieter für das Gerät noch keine anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen eingegangen ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Insbesondere bei Obendrehern 9 Wochen bei Untendrehern 4 Wochen vorher.
3. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter auf seine Kosten das Gerät in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand dem Vermieter zurückzuliefern.
4. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
5. War eine Gerätegruppe vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit § 2 Ziffer 2 sinngemäß.
6. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen anderen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand durch den Mieter.

§ 10 Rücklieferung des Gerätes

1. Die Rücklieferung erfolgt durch Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH zum Lagerplatz.
2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.

3. Der Mieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten. Die Schlussinstandsetzung hat er auf seine Kosten vor Rücklieferung vorzunehmen.

§ 11

Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht gemäß § 8 nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter durchführen zu lassen.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst noch vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und –kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, der hierzu ein Gutachten anzufertigen hat. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Mieter und Vermieter zu gleichen Teilen.
3. Wenn sich die Parteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.
4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 20 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge an den Mieter abgesandt ist

§ 12 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen..
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und dem Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (1) und (2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Vorzeitige Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach vorheriger Androhung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen:
 - a. Wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen, die es dem Vermieter unzumutbar erscheinen lassen, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen weiterzuführen;
 - b. wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§1 Ziffer 1);

- c. in Fällen von Verstöße gegen § 8 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 1.
 - d. im Falle von § 5 Nr. 4;
 - e. wenn nach Vertragsabschluss **dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;**
 - f. in Fällen von Verstößen gegen § 8.
2. Macht der Vermieter von dem nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht Gebrauch, so findet § 5 Ziffer 5 i.V.m. §10 und §11 entsprechend Anwendung.
 3. Der Mieter kann den Mietvertrag nach vorheriger Androhung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen kurzfristig nicht möglich ist.

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach §10 Ziffer 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter Schadensersatz zu leisten.
2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes und des Zubehörs zu treffen.

§ 15 Abschluss von Versicherungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen.
2. Der Versicherungsschein ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Tritt ein Schadensfall nach Ziffer (1) ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der möglichen Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigungen.

§ 16 Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 1- Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Einsatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - a. grobem Verschulden des Vermieters

- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.
- **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht.**
 - Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort und sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (ggf. Anlage 2).
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Vertragspartner eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder ihm am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, soweit dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters, oder- nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweitniederlassung. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
5. Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Spezifikation, Werte und Mieten

Anlage 2: ggf. Abweichende Vereinbarungen od. Ergänzungen

Stand: 3-2014

Vermieter: Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH, Gewerbestr. 13, 45549 Sprockhövel

Sprockhövel, den XXXX

Mieter: XXXX

XX _____ XX Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Anlage 1 zum Mietvertrag für

BAUMASCHINEN UND GERÄTE

Spezifikation, Werte und Mieten

Lfd. Nr.	Stück	Mietgegenstand Typ Ausführung		Miete/Monat
		Die Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt		

Die genannten Preise sind auf der Grundlage unserer Montagebedingungen gebildet worden, wo wir auch hier noch mal auf Baustellenbedingungen hinweisen, welche einen **reibungslosen Montageablauf** zulassen. Die Miet- und Montagebedingungen können unter www.bmd-hasslinghausen.de eingesehen werden.

Unabhängig von der in § 9 angesetzten Mietdauer hat der Mieter die Mietbeendigung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Frist beträgt bei Schnellmontagegeräten (Untendreher) 4 Wochen, bei Obendreher 8 Wochen.

Bermerkungen:
XXXX

Sprockhövel, den XXXX

Mieter: XXXX

XX _____ XX Datum, Unterschrift und Firmenstempel